



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0121

Gegenstand: Auswirkungen des Heizungsgesetzes auf die kommunale
Wärmeplanung

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 10.03.2026

Einreicher: Ratsherr Jens Kreutzer

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte leiten Sie meine Anfrage an den Oberbürgermeister zur Beantwortung weiter.

Die Stadt Neubrandenburg arbeitet derzeit an einer kommunalen Wärmeplanung bzw. hat diese abgeschlossen, in der festgelegt werden soll, in welchen Stadtgebieten künftig welche Formen der Wärmeversorgung – etwa Fernwärme, Geothermie oder dezentrale Lösungen – vorgesehen sind.

Jüngst hat der Bundesgesetzgeber das Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) überarbeitet.

Es gibt aus meiner Sicht eine Wechselwirkung mit dem Wärmeplanungsgesetz.

Diese Änderungen am Heizungsgesetz beeinflussen maßgeblich die Rahmenbedingungen für zukünftige Heizsysteme und Investitionen in Wärmenetze.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus meiner Sicht folgende Fragen zur Planungssicherheit und zur finanziellen Verantwortung der Stadt:

- 1. Welche konkreten Auswirkungen haben die jüngsten Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes auf die bereits erstellte bzw. laufende kommunale Wärmeplanung der Stadt Neubrandenburg?**
- 2. Besteht die Gefahr, dass Teile der aktuellen Wärmeplanung aufgrund geänderter bundesrechtlicher Rahmenbedingungen überarbeitet oder neu bewertet werden müssen?**
- 3. Sieht die Stadt finanzielle Risiken für sich oder die Stadtwerke, wenn geplante Fernwärme- oder Infrastrukturprojekte - wie z. B. Bohrungen für Geothermie - aufgrund veränderter bundespolitischer Vorgaben angepasst oder gestoppt werden müssen?**

Vielen Dank für die Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ratsherr Jens Kreutzer
Fraktion BSW/BfN



Herrn
Jens Kreutzer
Fraktion BSW/BfN
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

27.03.2026

Anfrage ANF/VIII/0121
Auswirkung des Heizungsgesetzes auf die kommunale Wärmeplanung

Sehr geehrter Ratsherr Kreutzer,

in Folge Ihrer Anfrage zu den Auswirkungen des Heizungsgesetzes auf die kommunale Wärmeplanung vom 10.03.2026 wird Ihnen folgende Übersicht zur Verfügung gestellt:

Deutschland hat sich das politische Ziel gesetzt, die Wärmeversorgung bis 2045 klimaneutral zu gestalten. Um den Bürgerinnen und Bürgern für anstehende Heizungs-Entscheidungen die richtigen Informationen an die Hand zu geben, haben Städte und Gemeinden den Auftrag bekommen, kommunale Wärmepläne zu entwickeln.

Ziel eines kommunalen Wärmeplanes ist es, darüber zu informieren, welche Art der klimaneutralen Wärmeversorgung an welchem Standort als besonders geeignet und am kostengünstigsten ist. Dabei fungiert die kommunale Wärmeplanung als strategisches Instrument zur fossilfreien Umgestaltung der Wärmeversorgung bis zum Zieljahr 2045. Kommunen sollen mit der kommunalen Wärmeplanung analysieren, welche Wärmequellen zukünftig genutzt werden können und ob Gebiete für Fernwärme oder wasserstofffähige Gasnetze geeignet sind.

Der im Frühjahr vorgestellte Transformationsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat klar aufgezeigt, dass eine Transformation des Neubrandenburger Fernwärmenetzes mit erneuerbaren Energien möglich ist. Der Transformationsplan hat aber auch aufgezeigt, dass verfügbare Potentiale an fossilfreien Energieträgern unter wirtschaftlicher Betrachtung limitiert sind. Verdichtungen im bestehenden Fernwärmenetz sind möglich, großskalige Erweiterungen des bestehenden städtischen Fernwärmenetzes sind aber nicht umsetzbar.

Daraus resultiert, dass für Gebiete in denen Fernwärmenetze wirtschaftlich nicht sinnvoll sind, eine dezentrale Wärmeversorgung in der kommunalen Wärmeplanung ausgewiesen werden. Also eine auf das Gebäude individualisierte Lösung z. B. Luft-, Erd- oder Wasser-Wärmepumpen, Hybridheizungen (Wärmepumpe und Kessel) sowie Pellet- oder Holzheizungen).

Diese Gebietsausweisungen der kommunalen Wärmeplanung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nach Fernwärmegebiete; dezentrale Wärmeversorgung sowie Prüfgebiete bleiben unserer Meinung nach vom geplanten Heizungsmodernisierungsgesetz unberührt. Dadurch sehen wir keine Auswirkungen auf die kommunale Wärmeplanung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Wir geben aber zu bedenken, dass uns zum jetzigen Zeitpunkt nur ein Eckdatenpapier zur Verfügung steht. Dieses legen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Welche konkreten Auswirkungen haben die jüngsten Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes auf die bereits erstellte bzw. laufende kommunale Wärmeplanung der Stadt Neubrandenburg?

Gesetzliche Grundlage für die kommunale Wärmeplanung ist das Wärmeplanungsgesetz. Aufgrund der Wärmebedarfsermittlung für das Zieljahr 2045 ist das Gebäudeenergiegesetz oder neu Heizungsmodernisierungsgesetz mit dem Wärmeplanungsgesetz verknüpft.

Die kommunale Wärmeplanung ermittelt den Wärmebedarf für das Zieljahr 2045, ermittelt Potentiale an erneuerbaren Energien und weist Gebiete anhand der vorhergenannten Eigenschaften zu (Fernwärmegebiete; Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung und Prüfgebiete). Welche Heizungsart in den ausgewiesenen, dezentralen Gebieten verwendet werden kann, ist aus Gesetzgebersicht nicht Inhalt der kommunalen Wärmeplanung.

Als Vier-Tore-Stadt wollen wir aber einen Schritt weiter gehen und den Bürgerinnen und Bürgern eine Plattform anbieten, die Hilfestellung in der komplexen Welt der kommunalen Wärmeplanung gibt und erste Berechnungen zu der wirtschaftlichsten Heizungsart anbietet. Diese Informationsseite im Internet müsste dann bei neuer gesetzlicher Regelung ergänzt werden. Ansonsten erwarten wir nach aktuellem vorliegendem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die kommunale Wärmeplanung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Besteht die Gefahr, dass Teile der aktuellen Wärmeplanung aufgrund geänderter bundesrechtlicher Rahmenbedingungen überarbeitet oder neu bewertet werden müssen?

Die kommunale Wärmeplanung unterliegt dem Wärmeplanungsgesetz. Derzeit liegen uns keine Informationen vor, dass dieses reformiert werden soll. Die im Eckpapier skizzierten Informationen sehen nur eine Erleichterung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen kleiner 15.000 Einwohner vor. Für die aktuelle Fassung der kommunalen Wärmeplanung (Wärmeplanung VTS-NB 2026) sehen wir daher keine Auswirkungen beziehungsweise Gefahr, dass Ausweisungsgebiete neu bewertet werden könnten beziehungsweise Fristen zur Dekarbonisierung geändert werden könnten. Allerdings schreibt das Wärmeplanungsgesetz unter § 25 eine Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung spätestens alle fünf Jahre vor. Dies dient zur Berücksichtigung der eigenen städtischen Dynamik (Neuansiedlung, Demographie usw.) sowie zum Aufzeigen, ob die beplanten Gebiete den wärmetechnischen Entwicklungspfad für das Zieljahr 2045 einhalten.

Für die Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung (also Wärmeplanung VTS-NB 2031) sehen wir allerdings Auswirkungen. Hier sieht das Eckpapier der Bundesregierung eine Erweiterung der kommunalen Wärmeplanung um eine sogenannte Kälteplanung vor. Also einer Versorgung von Wohnungen, Gewerbe und Industrie mit Kälte. Ob es sich hierbei um eine reine strombasierte Potentialanalyse handeln soll, mit einer Identifizierung und Analyse von Kältebedarfe oder um eine komplexe zentrale Nutzung und Kopplung von Wärme- und Kälteversorgung wird im Eckpunktepapier nicht definiert. Sobald der Gesetzentwurf vorliegt, können wir gerne in den entsprechenden Ausschüssen darüber informieren.

Sieht die Stadt finanzielle Risiken für sich oder die Stadtwerke, wenn geplante Fernwärme- oder Infrastrukturprojekte - wie z. B. Bohrungen für Geothermie - aufgrund veränderter bundespolitischer Vorgaben angepasst oder gestoppt werden müssen?

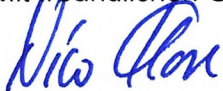
Für die aktuell im Raum stehenden Eckpunkte des geplanten Heizungsmodernisierungsgesetzes sehen weder wir, noch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, finanzielle Auswirkungen auf die geplanten Infrastrukturprojekte. Hauptinvestitionen in naher Zukunft konzentrieren sich auf die Dekarbonisierung der Neubrandenburger Fernwärme.

Die im Transformationsplan definierten Schritte zur Dekarbonisierung der Fernwärme durch geothermische Heizzentralen, Großwärmepumpe usw. unterliegen dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und werden durch das Gebäudeenergiegesetz bzw. seiner geplanten Reformierung nicht berührt. Belastbare Aussagen und Abschätzungen können wir aber erst geben, wenn uns ein entsprechender Gesetzesentwurf vorliegt.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle sein, dass die einzelnen im Transformationsplan beschriebenen Investitionsprojekte einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen und dadurch schon als Risikofaktoren definiert werden.

Ich hoffe, Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gern an den sachbearbeitenden Klimaschutzmanager Herr Dr. Christian Wolff, Tel.: (03 95) 5 55-25 90.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister

Anlage

24.2.2026

Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz

Gebäudebestand

Das Heizungsgesetz wird abgeschafft. Die bürokratischen und kleinteiligen Regelungen der mit der Novelle 2023 eingefügten §§ 71 – 71p sowie der § 72 des GEG werden gestrichen. Die pauschale Vorgabe eines Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten entfällt. Auch Betriebsverbote für bestimmte Heizungsarten streichen wir.

Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz wird technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher. Dabei halten wir die Klimaziele im Blick, mit dem Ziel, dass neue Heizungen in Zukunft überwiegend CO₂-frei betrieben werden. Das neue Gesetz wird keine Regelungen enthalten, die den Ausbau oder Wechsel bestehender funktionierender Heizungssysteme verpflichtend machen.

Beim Austausch der Heizung liegt die Entscheidung über die künftige Heizungsart bei den Eigentümern, die sich heute schon beim Heizungsaustausch überwiegend für eine Wärmepumpe oder Fernwärme entscheiden. Wir stärken ihre Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung, denn die Eigentümer wissen am besten, was in ihren Heizungskeller passt. Wir werden im Gesetz einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen nennen und eine Offenheit für Innovationen schaffen. Künftig können neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden. Voraussetzung ist, dass diese ab 1.1.2029 einen zunehmenden Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe nutzen („Bio-Treppe“).

Wird also eine Gas- oder Ölheizung ab Inkrafttreten ausgetauscht, ist die neue Heizung zu einem aufwachsenden Anteil mit klimafreundlichen Brennstoffen wie Biomethan und synthetischem Treibstoff (Bio-Treppe) zu betreiben. Ab 1.1.2029 muss dieser Anteil bei mindestens 10 Prozent liegen, den weiteren Anstieg bis 2040 legen wir in drei Schritten im Gesetz fest. Entsprechende Tarife mit Bio-Anteil werden bereits heute von den Gas- und Öllieferanten angeboten und können derzeit schon abgeschlossen werden. Der CO₂-Preis entfällt für diesen klimafreundlichen Brennstoffanteil. Das dämpft die Zusatzkosten dieser Tarife für die Verbraucher. Damit leisten auch Eigentümer, die diese Technologien wählen, ihren Beitrag zum Klimaschutz.

Es bedarf einer Regelung zum Schutz der Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen.

Die Ziele des Klimaschutzgesetzes gelten. Sollte sich in einer Evaluierung im Jahr 2030 zeigen, dass der Gebäudesektor sein Ziel verfehlt, wird nachgesteuert.

Mit einer moderaten Grüngasquote sowie einer Grünheizölquote setzen wir zusätzlich bei den Inverkehrbringern von Erdgas und Heizöl an. Das stärkt unsere Unabhängigkeit von Energieimporten, nutzt heimische Potenziale und trägt systemisch zur Treibhausgasminde- rung im Gebäudebestand bei. Andere Sektoren, insbesondere Industrie und Gewerbe, sollen davon ausgenommen werden. Die Inverkehrbringer werden zum anteiligen Einsatz von kli- mafreundlichen Gasen bzw. klimafreundlichem Heizöl verpflichtet; dazu zählen technologie- offen insbesondere Biomethan, grüner, blauer, orangener und türkiser Wasserstoff, Wasser- stoffderivate sowie synthetisches Methan und Bioöl. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird zur konkreten Umsetzung bis zum Sommer 2026 Eckpunkte vorstellen. Die entsprechende Quote kann bilanziell erfüllt werden. Sie wird 2028 in Höhe von bis zu einem Prozent starten und in einem hochlaufenden Pfad so ausgestaltet, dass diese einen zusätzli- chen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Mit der Einführung der Quote sollen bis 2030 insgesamt mindestens zwei Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden. Diese Grüngas- /Grünölquote wird auf die Bio-Treppe angerechnet.

Förderung

Die auskömmliche Finanzierung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) wird bis mindestens 2029 sichergestellt.

Umsetzung Gebäuderichtlinie

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz werden auch die Vorgaben der Europäi- schen Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) 1:1 umgesetzt. Spielräume bei der Umsetzung der EPBD schöpfen wir aus. Parallel werden wir uns bei der EU-Kommission dafür einsetzen, die Umsetzungsfristen der Richtlinie zu verlängern, die Vorschriften deutlich zu verschlanken und den Gedanken des Quartiersansatzes im europäischen Recht zu verankern. Mit der Um- setzung der EPBD werden wir für Wohngebäude keine gebäudeindividuellen Sanierungsan- forderungen auslösen.

Die im Jahr 2025 genehmigten Wohnungsneubauten werden bereits zu 96 Prozent als Nulle- missionsgebäude gebaut. Die EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie verlangt, dass ab dem 1.1.2028 neue Gebäude im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen (öffentliche Nichtwohngebäude)

und ab dem 1.1.2030 alle neuen Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) Nullemissionsgebäude sein müssen. Bis dahin gelten für die Wärmeerzeugung die gesetzlichen Regelungen des GMG für den Gebäudezustand.

Die nationalen Gebäudeeffizienzklassen werden entsprechend den europäischen Vorgaben bis Ende 2029 harmonisiert.

Vereinfachung der Wärmeplanung

Die Wärmeplanung ist ein zentrales strategisches Instrument, das Kommunen, Bürgern und Unternehmen sowie Betreibern von Energieinfrastruktur wichtige Orientierung über die künftige Wärmeversorgung gibt.

Stark vereinfachte Wärmeplanung für kleine Kommunen

Viele vor allem größere Kommunen haben bereits mit der Wärmeplanung begonnen oder diese sogar schon abgeschlossen. Für viele kleinere Kommunen sind die Anforderungen jedoch herausfordernd und mit hohem Aufwand verbunden. Um diese zu entlasten, werden wir das Wärmeplanungsgesetz zügig novellieren und für Kommunen unter 15.000 Einwohnern bundesweit einheitlich deutlich vereinfachen. In dieser stark vereinfachten Wärmeplanung soll sich der Aufwand auf bis ca. 20 Prozent des Aufwands einer regulären Wärmeplanung reduzieren, so dass die Wärmeplanung innerhalb weniger Monate abgeschlossen werden kann.

Die dargestellten Aufwände umfassen Beteiligungs- und Informationsformate, die auch in der stark vereinfachten Wärmeplanung von großer Bedeutung sind. Diese können im Vergleich zur regulären Wärmeplanung in einzelnen Veranstaltungen, in denen die Bevölkerung und die Akteure vor Ort beteiligt werden, gebündelt werden.

Vereinfachungen bei der Datenverarbeitung

Für viele Akteure ist die Verarbeitung aggregierter Daten eines der größten Hemmnisse der Wärmeplanung. Daher werden wir in Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnern die Übermittlung von Energieverbrauchs- und Schornsteinfegerdaten auf Mehrfamilienhäuser (MFH) und Nichtwohngebäude (NWG) sowie die Nutzung von Prozesswärme (in Industrie und Gewerbe) beschränken. Für Einfamilienhäuser (EFH) sollen diese Daten hingegen nicht mehr übermittelt werden müssen. Dadurch entfällt die Aggregation durch die Datenhalter vollständig.

Damit Datenhalter EFH und MFH einfach und klar unterscheiden können, sollen Schwellenwerte in die Regelung aufgenommen werden. Adressen mit einem jahresdurchschnittlichen Energieverbrauch von mehr als 50.000 kWh können von den Netzbetreibern als MFH betrachtet werden. Schornsteinfeger können bei einer thermischen Leistung der Heizungsanlage von mehr als 35 kW von einem MFH ausgehen.

Die vorgeschlagene Anpassung der Regelung zur Datenübermittlung sorgt dafür, dass in der Wärmeplanung für EFH keine Energieverbrauchsdaten mehr vorliegen. Diese Lücke soll geschlossen werden, indem die Verarbeitung gebäudegenauer Wärmebedarfsdaten explizit gestattet wird. Wärmebedarfsdaten können von Datendienstleistern erworben oder von Planern selbst errechnet werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen reduzieren wir den Aufwand für Datenhalter und Kommunen/Planer erheblich und verbessern gleichzeitig die Qualität der Datengrundlage.

Berücksichtigung der Kälteversorgung im Rahmen der Fortschreibung

Angesichts der geringen Bedeutung der Kälteversorgung in den meisten Kommunen wollen wir den Aufwand für die Kommunen so gering wie möglich halten. Die gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung der Kälteversorgung werden wir daher auf Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern beschränken, wie in der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgegeben. Wärmepläne sollen erst im Rahmen der Fortschreibung nach fünf Jahren um die Kälteversorgung erweitert werden müssen. Hinsichtlich der Prozessschritte der Wärmeplanung werden wir die Berücksichtigung der Kälteversorgung auf die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs aktiver Kühlung und auf Beteiligungsprozesse beschränken. Über einen untergesetzlichen Handlungsleitfaden wollen wir den betroffenen Kommunen Empfehlungen und Hilfestellungen, z.B. durch das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende, zur Verfügung gestellt werden.

Fernwärme / Nahwärme

Wärmenetze sind für die zukünftige Wärmeversorgung von zentraler Bedeutung. Wir werden den klimafreundlichen Aus- und Umbau der Wärmenetze vorantreiben. Gleichzeitig sollen die Wärmepreise für Kunden sowie Mieter fair und transparent sein und auf einem bezahlbaren Niveau liegen. Dazu werden wir die AVBFernwärmeV sowie die Wärmelieferverordnung novellieren.

Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) wird gesetzlich geregelt und aufgestockt, um den Bau und die Dekarbonisierung von Nah- und Fernwärmenetzen zu unterstützen und Verbraucherpreise zu entlasten.

Wir werden die Möglichkeit zur angemessenen Weitergabe von Kosten bei Investitionen in die Dekarbonisierung des Erzeugungsparks sowie in Wärmenetzinfrastrukturen schaffen, um diese langfristig rechtssicher über die Fernwärmepreise refinanzieren zu können - bei gleichzeitiger Wahrung von Bezahlbarkeit für die Verbraucher. Wir werden das bestehende jährliche voraussetzungslose Leistungsanpassungsrechts des Kunden (§ 3 AVBFernwärmeV) ändern, um Planungssicherheit für den Wärmenetzbetreiber zu gewährleisten und andererseits Korrekturen oder Anpassungen an den realistischen Verbrauch für Kunden zu ermöglichen. Auch das Kostenneutralitätsgebot des § 556c BGB in Verbindung mit der WärmeLV, das die Umstellung vermieteter Bestandsgebäude auf Fernwärme aktuell in den meisten Fällen verhindert und Mieter nicht effektiv und langfristig vor unangemessenen Wärmepreisen schützt, werden wir moderat anpassen.

Um die Transparenz und den Verbraucherschutz zu verbessern und Bezahlbarkeit zu sichern, werden wir gleichzeitig eine für Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtenden Preistransparenzplattform einrichten, Regelungen hinsichtlich berücksichtigungsfähiger Kostenbestandteile schaffen, die Preisaufsicht stärken sowie einer Schlichtungsstelle einrichten.

Die für die Einführung der o.g. Maßnahmen erforderlichen gesetzlichen Grundlagen werden – zusätzlich zu Änderungen in der AVBFernwärmeV und der WärmeLV – nach Möglichkeit in einem neuen Wärmegesetz geregelt.

Weiterer Zeitplan

Die Bundesregierung wird bis Ostern einen Gesetzentwurf im Kabinett beschließen. Im Frühjahr wird sich der Deutsche Bundestag damit befassen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens soll so erfolgen, dass das neue Gesetz vor dem 1.7.2026 in Kraft tritt.